

Schutz- und Hygienekonzept zur 20. Offenen Nittenauer Stadtmeisterschaft

1. Rechtsgrundlage und Referenzen

Das vorliegende Dokument ist an das „Schutz- und Hygienekonzept für den Wettkampfbetrieb im Schach“ des Bayerischen Schachbundes vom 22.7.2020 angelehnt.

Für die Durchführung des Wettkampfbetriebs im Schach sind folgende behördliche Vorgaben relevant:

Bayerisches Ministerialblatt 2020 Nr. 348 und 403

- **Sechste Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung** (6. BayIfSMV) vom 19.06.2020 in der Fassung vom 14.07.2020 (Anlagen 1 und 2)
- Bayerisches Ministerialblatt 2020 Nr. 402 Corona-Pandemie: Rahmenhygienekonzept Sport vom 13.07.2020 (Anlage 3)

Das Rahmenhygienekonzept Sport des Bayerischen Staatsministeriums gibt den Mindestrahmen für die Ausarbeitung und Umsetzung von individuellen Schutz- und Hygienekonzepten im Bereich des Sports vor. Am 07.07.2020 sind weitreichende Erleichterungen für den Sport in Bayern in Kraft getreten. Hierzu wurden entsprechende Informationen auf der Internetseite des Staatsministeriums veröffentlicht:

- <https://www.stmi.bayern.de/med/aktuell/archiv/2020/200707corona>

Der BLSV hat hierzu folgende Medien-Information veröffentlicht:

- Bayerischer Landes-Sportverband e.V.
Medieninformation zu Erleichterungen für den Sport in Bayern vom 07.07.2020 (Anlage 4)

Mit Blick auf die in Kraft getretenen Erleichterungen und hier insbesondere hinsichtlich der Durchführung von Wettkämpfen im Indoor-Bereich, ist von Bedeutung, dass Schach gemäß einer Auskunft des BLSV an das Präsidium des BSB als kontaktlose Sportart einzustufen ist.

In Anlehnung an das Rahmenhygienekonzept Sport hat der BLSV für seine Sportvereine ein unverbindliches Muster für ein Schutz-und Hygienekonzept entwickelt:

- Bayerischer Landes-Sportverband e.V.
Hygieneschutzkonzept für Sportvereine –Empfehlung
vom 14.07.2020 (Anlage 5)

Das vorliegende Schutz-und Hygienekonzept des BSB für den Wettkampfbetrieb im Schach orientiert sich in Aufbau und Inhalt am Rahmenhygienekonzept des Staatsministeriums und an den Empfehlungen des BLSV. Sämtliche vom BLSV veröffentlichten Informationen zu aktuellen Entwicklungen mit Blick auf die Corona-Pandemie finden sich im Internet unter:

www.blsv.de/coronavirus.

Der BSB empfiehlt seinen Bezirksverbänden sowie Mitgliedsvereinen, die genannten Rechtsgrundlagen und Informationsquellen hinsichtlich möglicher Aktualisierungen stets im Auge zu behalten.

2. Schutz-und Hygienemaßnahmen

Unabhängig von der Art des Wettkampfes gelten stets die folgenden Festlegungen, die thematisch wie folgt gruppiert sind:

- Allgemeine organisatorische Erfordernisse
- Umsetzung genereller Sicherheits-und Hygieneregeln
- Spezielle Anforderungen bei Einzeltournieren

1) Informationspflichten und Dokumentationsanforderungen

- a) Das Schutz-und Hygienekonzept für den Wettkampfbetrieb wird allen Teilnehmern an den betreffenden Wettkämpfen zusammen mit der Ausschreibung bekannt gegeben. Es ist Bestandteil der Ausschreibung und wird über die gleichen Kommunikationskanäle bekannt gegeben, die üblicherweise auch für die jeweiligen Ausschreibungen verwendet werden (z.B. E-Mail oder Internetseite). Ferner wird das Konzept im Spiellokal durch Aushang oder Auslage allen Teilnehmern am Wettkampfbetrieb zugänglich gemacht.

- b) Funktionäre oder Mitarbeiter, die mit organisatorischen Aufgaben im Rahmen eines Wettkampfs betraut sind, erhalten durch den Ausrichter eine spezielle Einweisung hinsichtlich der Erledigung ihrer Aufgaben unter Beachtung der in diesem Konzept festgelegten Regeln.
- c) Die Teilnahme am Wettkampf wird schriftlich (ggf. elektronisch) durch das Führen einer Teilnehmerliste dokumentiert, die neben den Namen der Wettkampfteilnehmer auch jeweils eine Telefonnummer oder E-Mail-Adresse enthält. Die erfassten Daten sind ausschließlich für die behördlich vorgesehenen Zwecke bestimmt. Nach Ablauf von einem Monat sind die Daten zu löschen.

2) Zulassung von Personen zum Wettkampfbetrieb

- a) An Schachwettkämpfen in geschlossenen Räumen dürfen bis zu 200 Personen teilnehmen, sofern den Teilnehmern gekennzeichnete Plätze bzw. klar voneinander abgegrenzte Aufenthaltsbereiche zugewiesen sind. Ist dies nicht gegeben, reduziert sich die maximale Teilnehmerzahl auf 100.
- b) Es können nur Personen an einem Wettkampf teilnehmen bzw. eine offizielle Funktion vor Ort wahrnehmen, die die folgenden Bedingungen erfüllen:
 - i. Aktuell bzw. in den letzten 14 Tagen keine Symptome einer SARS-CoV -Infektion (Husten, Halsweh, Fieber/erhöhte Temperatur ab 38° C, Geruchs-oder Geschmacksstörungen, allgemeines Krankheitsgefühl)
 - ii. Kein Nachweis einer SARS-CoV-Infektion in den letzten 14 Tagen
 - iii. In den letzten 14 Tagen kein Kontakt zu einer Person, die positiv auf SARS-CoV getestet worden ist
 - iv. In den letzten 14 Tagen kein Aufenthalt in einem „Hochrisikogebiet“ (gemäß den offiziellen behördlichen Mitteilungen)

3) Regelungen hinsichtlich der Räumlichkeiten

- a) Während des Wettkampfs muss für eine ausreichende Belüftung mit Außenluft gesorgt werden. Die Belüftung muss zumindest alle 120 Minuten erfolgen.

- b) Im Spiellokal werden ausreichende Mengen an Desinfektionsmitteln vorgehalten, die für die Desinfektion der Hände sowie des Spielmaterials bestimmt sind.
- c) Vor Wettkampfbeginn und nach Wettkampfbeginn werden besonders häufig frequentierte Kontaktflächen (z.B. Türgriffe) gereinigt bzw. desinfiziert.
- d) Sofern der Wettkampf in einer gastronomischen Einrichtung stattfindet, gelten zusätzlich die für den Betrieb gastronomischer Einrichtungen existierenden behördlichen Vorgaben, für deren Umsetzung der Betreiber verantwortlich ist. Diesbezüglichen Hinweisen oder Aufforderungen des Betreibers ist Folge zu leisten.

4) Einhaltung der Mindestabstandsregel

- a) Beim Betreten und während des Aufenthalts im Spiellokal ist der Mindestabstand von 1,5m zwischen zwei Personen wo immer möglich einzuhalten.
- b) Die Bestuhlung ist so zu arrangieren, dass zwischen Wettkampfteilnehmern an zwei verschiedenen Brettern ein Mindestabstand von 1,5m besteht.
- c) Zwei Spieler, die am gleichen Brett gegeneinander spielen, können den Mindestabstand von 1,5m unterschreiten, müssen aber für einen größtmöglichen Abstand voneinander sorgen (zum Beispiel durch die Wahl entsprechender Sitzhaltungen).
- d) Körperliche Kontakte zwischen Anwesenden sind generell zu vermeiden.

5) Persönliche Hygienemaßnahmen

- a) Alle anwesenden Personen müssen sich vor Beginn des Wettkampfs, d.h. insbesondere vor dem ersten Kontakt mit dem Spielmaterial, gründlich die Hände waschen (mindestens 30 Sekunden mit Seife oder Waschlösung). Alternativ können die Hände auch mit einem Desinfektionsmittel desinfiziert werden (mindestens eine Minute einwirken lassen).
- b) Mit Ausnahme derjenigen Zeit, in welcher die Wettkampfteilnehmer am Brett sitzen, besteht ab dem Zutritt ins Spiellokal bis zum Verlassen desselben die Verpflichtung, eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.

Dies gilt unter anderem, wenn der Wettkampfteilnehmer im Spiellokal steht oder sich bewegt (z.B. die Toilette aufsucht).

- c) Am Brett sitzend ist das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung nicht zwingend erforderlich. Wegen der Unterschreitung des Mindestabstandes von 1,5m empfiehlt der BSB jedoch auch am Brett das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung oder eines Gesichtsvisiers.

6) Behandlung des Spielmaterials

- a) Das Spielmaterial (Bretter, Figuren, Uhren) ist grundsätzlich vor Beginn des Wettkampfs ordnungsgemäß zu desinfizieren (Rundumbenetzung mit einer Mindesteinwirkzeit von 1 Minute).
- b) Das Spielmaterial ist im Verlaufe des Wettkampfs zusätzlich immer neu zu desinfizieren, wenn es von anderen Spielern benutzt wird.

7) Verpflichtungen des Turnierleiters bei Einzelturnieren

- a. Der Turnierleiter ist für die Erfassung der Teilnehmerdaten verantwortlich.
- b. Der Turnierleiter ist vor Ort grundsätzlich befugt, den Wettkampfbeginn zu verzögern bzw. den Wettkampf ganz abzusagen, sofern die sich aus diesem Schutz-und Hygienekonzept ergebenden Voraussetzungen für die Durchführung des Wettkampfs nicht erfüllt werden. Die sich hieraus ergebenden Konsequenzen gehen zu Lasten der Partei, die für die Schaffung der entsprechenden Voraussetzungen verantwortlich ist.
- c. Turnierleiter und Schiedsrichter achten auf die Einhaltung der sich aus den staatlichen Regelungen und diesem Schutz-und Hygienekonzept ergebenden Bestimmungen („Corona-Regeln“) im gesamten Turnierareal.
- d. Turnierleiter und Schiedsrichter haben Spieler oder andere in offizieller Funktion anwesende Personen zu verwarnen, wenn sie einen Verstoß gegen die Schutz-und Hygienemaßnahmen beobachten. Im Wiederholungsfalle kann der Schiedsrichter entsprechende Verstöße mit Partieverlust oder Ausschluss von der Wettkampfveranstaltung ahnden.

3. Weitere Hinweise und Empfehlungen

Die in Abschnitt 3 aufgeführten Regelungen sollten von den Bezirksverbänden bzw. von Mitgliedsvereinen, die dieses Konzept als Vorlage benutzen, individuell ergänzt oder konkretisiert werden, sofern dies für die Gewährleistung des Infektionsschutzes als sinnvoll oder geboten erscheint. Folgende Regelungen könnten hiervon unter anderem betroffen sein:

Zu 1c): Dokumentation der Teilnahme am Wettkampf.

Die Erfassung von Namen und Telefonnummern bzw. E-Mail-Adressen von Teilnehmern an der Wettkampfveranstaltung kann entfallen, wenn entsprechende Kontaktinformationen bereits zentral erfasst worden sind (z.B. in der Mitglieder-datenbank des BSB), oder die Teilnahme bereits anderweitig dokumentiert ist (z.B. durch Angaben im Spielberichtsbogen bei Mannschaftskämpfen, Teilnehmerlisten bei Einzelturnieren etc.).

Zu 2a): Maximalanzahl der Teilnehmer an Wettkampfveranstaltung

Die räumlichen Gegebenheiten können es unter Umständen erforderlich machen, dass weniger als die maximal zulässige Teilnehmeranzahl zu der Veranstaltung zugelassen werden können. Bezüglich der Verbandsturniere auf bayerischer Ebene wird die Spielleitung des BSB derartige Beschränkungen gegebenenfalls zusammen mit der Ausschreibung bekannt geben. Die Teilnehmerzahl wird in der Ausschreibung auf 70 Teilnehmer begrenzt. Der Turnierleiter kann eine geringfügige Überschreitung zulassen.

Zu 3a): Belüftung des Spiellokals

Soweit der Wettkampf in Räumlichkeiten stattfindet, die nicht offensichtlich ausreichend zu belüften sind (z.B. fensterlose Kellerräume), ist mit dem Eigentümer der Liegenschaft abzuklären, ob eine ausreichende Belüftung gewährleistet werden kann, ist mit der regelmäßigen Belüftung ein Störfaktor für die laufenden Partien verbunden, kann der Schiedsrichter bzw. Turnierleiter für die Dauer der Belüftung die Partien unterbrechen und die Uhren entsprechend anhalten. Ein derartiges Vorgehen sollte in jedem Fall vor Wettkampfbeginn angesprochen und festgelegt werden.

Zu 4a): Einhaltung des Mindestabstands

Im Sinne dieser Regelung kann der Brettbereich der beiden Spieler als eine Art „Zelle“ betrachtet werden, die von anderen Spielern nicht betreten werden darf. Allenfalls der Schiedsrichter darf sich zum Zwecke der Ausübung seiner Funktion in den Brettbereich begeben.

Zu 5c): Maskenpflicht am Brett

Die Bezirksverbände bzw. Mitgliedsvereine, die dieses Konzept als Vorlage benutzen, können in ihren jeweiligen Konzepten das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung auch am Brett vorsehen sofern dies aufgrund spezifischer Gegebenheiten als geboten erscheint. Eine entsprechende Verpflichtung hierzu ergibt sich aus den behördlichen Vorgaben jedoch nicht.

Zu 6a) und 6b): Desinfektion des Spielmaterials

Desinfektionsmittel können gegebenenfalls unerwünschte bzw. schädigende Wirkung auf das Spielmaterial haben. Insbesondere bei Verwendung hochwertiger Turnierfiguren und Bretter aus Holz wird ausdrücklich empfohlen, die Wirkung des Desinfektionsmittels an einer unauffälligen Stelle zu testen.

Nutzung der Corona Warn App

Da die Spieler im Verlaufe des Wettkampfes ausschließlich am Brett sitzend den Mindestabstand unterschreiten, ist die Erfassung entsprechend der Kontaktinformationen durch die Corona Warn App nur mit Blick auf den jeweiligen Gegner relevant. Dies ist unverändert gewährleistet, sofern beide Spieler die Corona Warn App nutzen und vor Partiebeginn am Brett Platz genommen haben.